

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 125/11 B

L 6 U 92/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 155/03 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Soweit er rügt, die Beweiswürdigung des LSG sei fehlerhaft, ist diese Rüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 4 Soweit er die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, die darauf beruhe, dass die Kosten für die Anreise zur mündlichen Verhandlung nicht übernommen worden seien, wird ein solcher Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt. Der Kläger trägt selbst vor, dass er schwerbehindert ist und bei ihm die Merkzeichen G, B sowie aG festgestellt sind. Es hätte deshalb der Darlegung bedurft, weshalb es für ihn zur Wahrnehmung des Termins notwendig gewesen ist, dass das Gericht die Fahrkosten - auch für eine Begleitperson - übernimmt, obwohl er zum vergünstigten Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln und zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist.
- 5 Der Kläger rügt, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht aus § 103 Abs 1 SGG verletzt, da er vor dem LSG nicht vertreten gewesen sei und sich dem LSG weitere Ermittlungen hätten aufdrängen müssen. Auch dieser Verfahrensmangel wird aber aus seinem Vorbringen nicht deutlich. Zur Darlegung eines solchen Mangels genügt die Darlegung des Streitgegenstandes (Bestehen mittelbarer Unfallfolgen sowie weitergehender psychischer Erkrankungen) und die Behauptung, dieser habe weiter aufgeklärt werden müssen, nicht. Der Kläger hätte vielmehr aufzeigen müssen, dass und inwieweit trotz der von ihm angeführten Vielzahl eingeholter Gutachten die angesprochenen Punkte ungeklärt geblieben sind. Welche konkreten Beweise das LSG zu welchen offenen Fragen zwingend noch hätte einholen müssen, ergibt sich aus der Beschwerdeschrift aber nicht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

